



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

1959 · 50 · 2009

Herrn
Wassil NOWICKY
Margaretenstraße 7
A - 1040 WIEN

ECHR-PGer1 bis
IF/IW/tpc

23. November 2009

Betreff Nr. 61206/09
Nowicky ./. Österreich

Sehr geehrter Herr Nowicky,

hiermit bestätige ich den Erhalt Ihres ausgefüllten Beschwerdeformulars vom 9. November 2009 nebst Anlagen, dem ich entnehme, dass Sie gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention beim Gerichtshof offiziell eine Beschwerde einlegen möchten. **Ihrer Beschwerde wurde die obige Nummer zugeteilt. Diese ist in jeder weiteren Korrespondenz in dieser Sache anzugeben.**

Um die Bearbeitung Ihrer Beschwerde zu vereinfachen, liegen diesem Schreiben 10 Strichcode-Aufkleber bei, die ausschließlich für diese Beschwerde zu verwenden sind. Wenn Sie einen Brief oder sonstige Unterlagen senden, so kleben Sie bitte einen dieser Aufkleber in die rechte obere Ecke der **ersten** Seite Ihres Schreibens.

Ich stelle jedoch fest, dass Sie **nicht sämtliche Informationen vorgelegt** haben, die gemäß Artikel 47 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erforderlich sind. **Insbesondere werden Sie gebeten bekanntzugeben, ob Sie einen Ablehnungsantrag gegen den Richter und einen Fristsetzungsantrag gemäß § 91 GOG gestellt haben sowie ggfs. Kopien der Rechtsmittel vorzulegen. Sie werden weiters aufgefordert, eine Kopie des Beschlusses des OGH vom 27. August 2009 zu übermitteln.**

Unter diesen Umständen **kann die Beschwerde nicht vom Gerichtshof untersucht werden.** Sie werden daher gebeten, die fehlenden Angaben und die ausstehenden Unterlagen bis spätestens **15. Februar 2010** nachzutragen bzw. nachzureichen. **Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof von Ihnen eingereichte Dokumente nicht zurücksendet.**

Ich weise Sie darauf hin, dass **sämtliche notwendigen ergänzenden Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist einzureichen sind. Eine Verlängerung dieser Frist wird nicht gewährt. Sollten Sie die relevanten Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist einreichen, wird die Akte ohne vorherige Benachrichtigung vernichtet.**

Aus Gründen der Sicherheit vernichtet der Gerichtshof alle unaufgefordert eingereichten Gegenstände samt Begleitschreiben. Sollten Sie beabsichtigen, Dokumente nicht in Papierform einzureichen, wenden Sie sich bitte vorher an die Kanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kanzler des Europäischen
Gerichtshofs für Menschenrechte
i.A.



I. Weinke
Rechtsreferentin